2. Mittheilung an den Regierungsrath zur Vollziehung, in der Meinung, dass betreffend Deckung der Kapitalsumme des Staatsbeitrages, eventuell des Zinsenausfalles, beim Kantonsrathe später ein besonderer Antrag eingebracht werde.

Zürich, den 1. September 1890.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der I. Vizepräsident,
Wirz.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.

Beschluss des Regierungsrathes

betreffend

einen Zusatz zum Reglement

für das

Wartpersonal der kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur vom 3. April 1886.

(Vom 14. März 1891.)

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Sanitätswesens,

beschliesst:

1. Im Kantonsspital Zürich wird die nöthige Anzahl Abtheilungswärter und Abtheilungswärterinnen angestellt. Die Wahl zu einer solchen Stelle wird in der Regel aus dem Wartpersonal dieser Anstalt von der Aufsichtskommission auf den Vorschlag des Direktors der betreffenden Krankenabtheilung und des Verwalters getroffen.

2. Für die Abtheilungswärter und -Wärterinnen gilt dasselbe Reglement wie für die übrigen Wärter vom 3. April 1886 nebst Zusatz zu §§ 29 und 30 vom 6. September 1890.

3. Die Anfangsbesoldung beträgt 600 Fr. für die Abtheilungswärter und 500 Fr. für die Abtheilungswärterinnen und wird bei guter Führung jährlich um 50 Fr. erhöht bis zu einer Maximalbesoldung von 700 Fr. für die Abtheilungswärter und 600 Fr. für die Abtheilungswärterinnen.

4. Jedem Abtheilungswärter resp. Wärterin ist ein Reservewärter unterstellt.

5. Ausser der von jedem Wärter oder Wärterin verlangten Dienstleistung als Saalwärter haben die Abtheilungswärter noch folgende weitere allgemeine Verpflichtungen:

a) Sie haben die ihnen unterstellten Reservewärter resp. -Wärterinnen in den Wärterdienst einzuführen, wie umgekehrt diese Reservewärter und Wärterinnen sie in den Verrichtungen im Krankensaale unterstützen (§ 1 und § 7 des Regl.);

b) sie üben die Kontrole über den Korridor und sorgen für dessen Reinhaltung und Lüftung durch die Saalwärter;

c) sie kontroliren ferner die Abtritte, sorgen für deren Ventilation und Reinhaltung durch die Saalwärter und ganz besonders auch für die Verschliessung der Abtrittthüren gegen den Korridor (§ 20 des Regl.);

d) sie beaufsichtigen den Turnus der Nachtwachen;

e) sie verwahren die von der Abtheilung gemeinsam benutzten Apparate, Verband- und Lagerungsutensilien und sorgen für deren jederzeitige Instandhaltung (Tragbahren, Hebeapparat, Apparat für Wassereinläufe, für künstliche Ernährung, Wasserkissen, Krankenheber etc.). Dafür wird ihnen ein besonderer Aufbewahrungsraum angewiesen, zu dem sie den Schlüssel und über dessen Inhalt sie ein Verzeichniss führen;

f) sie führen zu Handen der Direktion und Verwaltung ein Register über die Ausgänge und Beurlaubungen der Wärter ihrer Abtheilung und wachen darüber, dass die Urlaubszeiten strenge eingehalten werden;

g) sie kontroliren die Desinfektion der für den Dampf-Desinfektionsapparat bestimmten Bett- und Kleidungsstücke;

h) sie besorgen die rechtzeitige Abgabe der Speisebücher der betreffenden Krankensääle an den Speisemeister;

i) die Abtheilungswärter der chirurgischen Abtheilung beaufsichtigen den Krankentransport nach und von dem Operationssaal.

6. Es ist Sache der Abtheilungsdirektoren, die Krankensääle zu bezeichnen, welche den Abtheilungswärtern resp. Wärterinnen zur Besorgung zugewiesen werden. Ferner können sie einzelnen Abtheilungswärtern noch andere als die in § 5 bezeichneten Funktionen zuweisen, z. B. die Besorgung der klinischen Auditorien und Laboratorien.

7. Die Saalwärter sind den Abtheilungswärtern unterstellt und diese haben darauf zu achten, dass die Wärter der betreffenden Abtheilung stets in ihren Säälen oder in ihren Wärterzimmern anwesend sind und ausser der festgesetzten Besuchzeit keine Besuche empfangen.

Die Entfernung eines Wärters oder einer Wärterin von dem Krankensaale resp. aus dem Wärterzimmer auch nur für kurze Zeit darf nur dann geschehen, wenn dieselben dem Abtheilungswärter es anzeigen, sodass also die Abtheilungswärter über den Verbleib der Wärter Aufschluss geben können. Das Recht, den Wärtern Urlaub zu geben, steht ihnen selbstverständlich nicht zu.

Zürich, den 14. März 1891.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.